

- der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgräbe); von Seifenfabriken die Unterlauge; Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes;
2. Bäume, Sträucher und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;
 3. Bienenspäcke mit lebenden Bienen;
 4. Brauntweinspülung;
 5. Dünger, thierischer; dergleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäcker, Knochenstaub oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrolle der Verwendung;
 6. Eier;
 7. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsaße namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bismuth, Blausäure, Braunroth, Braunsäure; gelbe, grüne, rothe Farbenerde; roher Blauspath in Stücken, rother Gyps, gebrannter Gyps und Kalk, Graphit, (Reichblei, Wasserblei); Aebalterze; rohe Kreide, Lehm, Mergel, Löss, Rothstein, Sand, Schmirgel, Schwefelspath (in kristallisirten Stücken), gewöhnlicher Topferthon und Weisenerde, Topferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde), Tripel, Umbra, Wallererde u. a.;
 8. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirtschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
 9. Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); dergleichen frische, unausgeschälte Muscheln;
 10. Feldfrüchte und Getraide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachß und Hanf, geröthet oder ungeröthet, in Stengeln und Bündeln; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusaamen;
 11. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln u., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm roher; ungetrocknete Eichorien; Flechten, Moos und Erdnüsse (Erdpilzarten); Karden oder Weberdieseln;
 12. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
 13. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
 14. Gold und Silber, gemünzt, in Warren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze; auch Kupferasche;
 15. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkzeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;